Satzung des Vereins

„Förderverein der Schule am Deich e.V.“
(Fassung vom 30.01.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **„Förderverein der Schule am Deich e.V**.“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „ Eingetragener Verein“ in der Abkürzung „ e.V.“.
Sitz des Vereins ist Rheinberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3 Wirtschaftliche Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei notwendigen Sofortmaßnahmen kann der Vorstand über Beträge bis zu je 1.000 € mit einfacher Mehrheit verfügen.
Der Vorstand erstellt einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung.
Eltern in finanzieller Notlage können bei der Finanzierung einer Klassenfahrt oder sonstigen schulischen Unternehmungen eine Unterstützung in Höhe von 50% des zu zahlenden Betrages erhalten, sofern sie dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Eine Vorkasse von 100 % mit anschließender Rückzahlung, des von den Eltern zu entrichtenden Betrages ist unzulässig.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Geldvermögen des Vereins an die Stadt Rheinberg mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Jugendhilfe zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Gemeinschaftsgrundschule Borth-Wallach, die mit diesem Verein zusammengearbeitet hat.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 12,- Euro im Jahr.

§ 9 Mitgliedschaft- Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1.) die Mitgliederversammlung und
2.) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer und Schriftführer.
Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
Der Mitgliederversammlung obliegen:
1.) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2.) Entlastung des Vorstandes
3.) Wahl des neuen Vorstandes
4.) Jede Änderung der Satzung
5.) Entscheidung über die eingereichten Anträge
6.) Ausschluss eines Mitglieds
7.) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen

oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Auflösung des Vereins kann nach Antrag erfolgen und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die/ der 1. Vorsitzende und die/ der Kassierer/-in sollen in der Jahreshauptversammlung der geraden Jahre, die/ der 2. Vorsitzende und die/ der Schriftführer/-in in der Jahreshauptversammlung der ungeraden Jahre gewählt werden.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt bei telefonischer Bekanntgabe eine Frist von mindestens zwei Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Beschränkungen

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.